

Beschlussvorlage

Zweckverband

Tourismusverband „Biggesee-Listersee“

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Vorlagen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

08.11.2021	ZV 015/2021
------------	-------------

Beratungsfolge	Termin	TOP
Zweckverbandsversammlung	25.11.2021	1

Betreff:

Amtseinführung und Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Die noch nicht verpflichteten Mitglieder der Zweckverbandsversammlung werden vom Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sachdarstellung:

Für die Amtseinführung und Verpflichtung noch nicht verpflichteter Mitglieder der Verbandsversammlung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung analoge Anwendung. § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung führt aus, dass das Mitglied/ die Mitglieder in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgabe verpflichtet werden.

Die vorgesehene Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass zunächst das Mitglied/ die Mitglieder vor die Verbandsversammlung tritt/treten und die folgende vom Vorsitzenden vorgetragene Verpflichtungsformel nachspricht:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee erfüllen werden.“

Daran schließt sich die Verpflichtung aller noch nicht verpflichteten Mitglieder der Verbandsversammlung an. Sie bekunden durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der gleichen vom Vorsitzenden erneut verlesenen Erklärung.

Beschlussvorlage

Rechtslage / Zuständigkeit:

Die Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in den zur Zeit gültigen Fassungen treffen keine speziellen Regelungen über die Amtseinführung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit regelt in diesem Fall, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden sind. Insofern findet §67 Absatz 3 der Gemeindeordnung in diesem Fall analoge Anwendung.

Folgen:

entfällt

Stellungnahmen

entfällt

Finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung:

keine Auswirkungen

